

§ 87.

3. Beerdigung. Friedhöfe.

Die Beerdigung darf in der Regel nicht vor Ablauf von 72 Stunden nach dem Eintritt des Todes vorgenommen werden. Sie muß auf öffentlichen Kirch- oder Friedhöfen stattfinden, soweit nicht Dispens erteilt wird. In den Kirchen dürfen Leichen nicht beigesetzt werden. Die Anlegung offener Totengewölbe ist nicht erlaubt. Den Kirchen- und Schulvorständen steht die Aufsicht über die Friedhöfe (Gottesäcker), die Leichenhäuser und die Totengräber zu. Die Anlegung neuer Begräbnisplätze soll nur nach Gehör des Kirchen- und Schulvorstandes, mit Genehmigung der betreffenden Kirchen- und Schulinspektion, stattfinden. Beim Vorhandensein erheblicher Gründe ist die letztere, bezüglich das Ministerium, A. f. K. u. S., berechtigt, die Anlegung von Begräbnisplätzen anzuordnen. Bei Verlegung des Friedhofs kann den Besitzern von Erb- und Familienbegräbnissen der Gebrauch derselben zur Bestattung ihrer Toten in der Regel nicht verwehrt werden. Ein verlassener Begräbnisplatz darf vor Ablauf von 70 Jahren nicht veräußert oder zu einer anderen Bestimmung gebraucht werden. Zur Errichtung örtlicher Begräbnisordnungen bedarf es der Genehmigung des Ministeriums, A. f. K. u. S.

Die Gemeinden der evangelisch-lutherischen Landeskirche dürfen den Bekennern anderer christlichen Konfessionen, in Ermangelung eigener Friedhöfe, das Begräbnis auf ihren Gottesäckern nicht versagen. Die Erhaltung der öffentlichen Begräbnisplätze liegt allen ob, die an denselben teilzunehmen berechtigt sind. Gehörte der Verstorbene nicht zur kirchlichen oder bürgerlichen Gemeinde des Orts, wo er verstorben ist, so muß für ihn gegen ein von seinen Angehörigen an die Gemeinde- oder Kirchkasse zu leistendes Entgelt eine Grabstätte eingeräumt werden. (V. vom 23. und 24. Dezember 1859.)

§ 88.

4. Leichentransporte.

Verstorbene müssen in der Regel in derjenigen Parochie beerdigt werden, in welcher sie verstorben sind. Zur Weg-